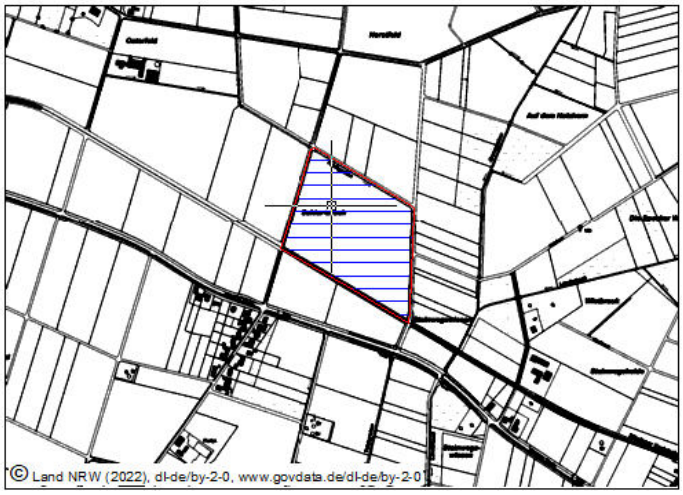
Gemeinde Hille

Begründung

Teil I: Städtebaulicher Teil

Zum Bebauungsplan Nr. 98
Freiflächen PV-Anlage Nördlich MKB



Übersichtsplan M 1 : 10.000 i.O.

Verfahrensstand:
Entwurf

30.05.2025

Planungsbüro Rinteln

Inhaltsverzeichnis

I. Planungsgegenstand 4

1. Ziele, Anlass und Erforderlichkeit 4

1.1 Ziele und Zwecke der Planung 4

1.2 Anlass und Erforderlichkeit 5

2. Beschreibung des Plangebiets 5

2.1 Räumliche Lage, Geltungsbereich und Eigentumsverhältnisse 5

2.2 Gebiets-/Bestandssituation 6

2.3 Planungsrechtliche Ausgangssituation 7

2.4 Erschließung 7

2.5 Planunterlage 8

3. Planerische Ausgangssituation und weitere rechtliche Rahmenbedingungen 9

3.1 Regionalplanung / Ziele und Grundsätze der Raumordnung 9

3.2 Landschaftsplanung 10

3.3 Flächennutzungsplan (FNP) 11

4. Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht 13

4.1 Naturschutzgebiete 13

4.2 Natura 2000 14

4.3 Geschützte Biotope 14

4.4 Planungsrelevante Arten (LINFOS) 14

4.5 Benachbarte Bebauungspläne 14

II. Planinhalte und Planfestsetzungen 16

5. Entwicklung der Planungsüberlegungen und informelle Planungskonzepte 16

5.1 Städtebauliches Konzept / Nutzungskonzept 16

5.2 Kurzdarstellung der betrachteten Planungsalternativen 18

5.3 Landschaftsplanerisches Konzept / Umweltkonzept 18

5.4 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan 18

6. Grundzüge der Planfestsetzungen 19

6.1 Art der baulichen Nutzung 19

6.2 Maß der baulichen Nutzung 19

6.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen 19

6.1 Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft 19

6.2 Grünordnerische Festsetzungen 19

6.3 Sonstige Festsetzungen 20

6.4 Hinweise 20

7. Flächenbilanz 21

III. Umweltbelange 22

8. Umweltprüfung 22

9. Eingriffs- und Ausgleichsregelung 22

10. Artenschutz 22

IV. Auswirkungen des Bebauungsplanes 24

11. Auswirkungen auf die Umwelt 24

11.1 Auswirkungen auf die abiotischen Schutzgüter 24

11.2 Auswirkungen auf die biotischen Schutzgüter (Artenschutz) 24

12. Soziale Auswirkungen 24

13. Stadtplanerische Auswirkungen 24

14. Ökonomische, finanzielle und fiskalische Auswirkungen 24

15. Auswirkungen auf die Infrastruktur 24

V. Verfahren 25

16. Verfahrensablauf 25

Abbildungen

Abb. 1: Ausschnitt Solarkataster NRW (ohne Maßstab) 4
Abb. 2: Übersicht (ohne Maßstab) 5
Abb. 3: Räumliche Lage und Umgebung (ohne Maßstab) 6
Abb. 4: Umgebung des Geltungsbereiches (ohne Maßstab) 7
Abb. 5: Erschließung des Baugebietes während der Bauzeit (ohne Maßstab) 8
Abb. 6: Ausschnitt aus dem Regionalplan OWL (ohne Maßstab) 10
Abb. 7: Landschaftsschutzgebiet im Umfeld des Bebauungsplanes 11
Abb. 8: Darstellung des Flächennutzungsplanes (Maßstab 1: 10.000) 12
Abb. 9: Naturschutzgebiete im Umfeld des Geltungsbereichs 13
Abb. 10: Umgebende Bebauungspläne (ohne Maßstab) 15
Abb. 11: Querschnitt und Aufstellung der Solarmodule (ohne Maßstab) 16
Abb. 12: Städtebauliches Konzept (Maßstab 1 : 2.000) 17

Abkürzungen

@LINFOS	Landschaftsinformationssammlung
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat - Richtlinie
FNP	Flächennutzungsplan
LANUV	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW
LNatSchG	Landesnaturschutzgesetz NRW
LSG	Landschaftsschutzgebiet
NSG	Naturschutzgebiet
WHG	Wasserhaushaltsgesetz

I. PLANUNGSGEGENSTAND

1. Ziele, Anlass und Erforderlichkeit

1.1 Ziele und Zwecke der Planung

Der Anteil der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien muss in Deutschland grundsätzlich erhöht werden. Hierzu ist ein Ausbau von Energiestandorten notwendig. Gemäß dem Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien können Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie auf einer Fläche errichtet werden, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans längs von Autobahnen oder Schienenwegen lag, wenn die Freiflächenanlage in einer Entfernung von bis zu 500 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn liegt.

Das Ziel der Gemeinde Hille ist es erneuerbare Energien im Gemeindegebiet zu fördern und somit einen Beitrag zur Energiewende zu leisten. Dazu hat der Gemeinderat folgenden Beschluss gefasst:

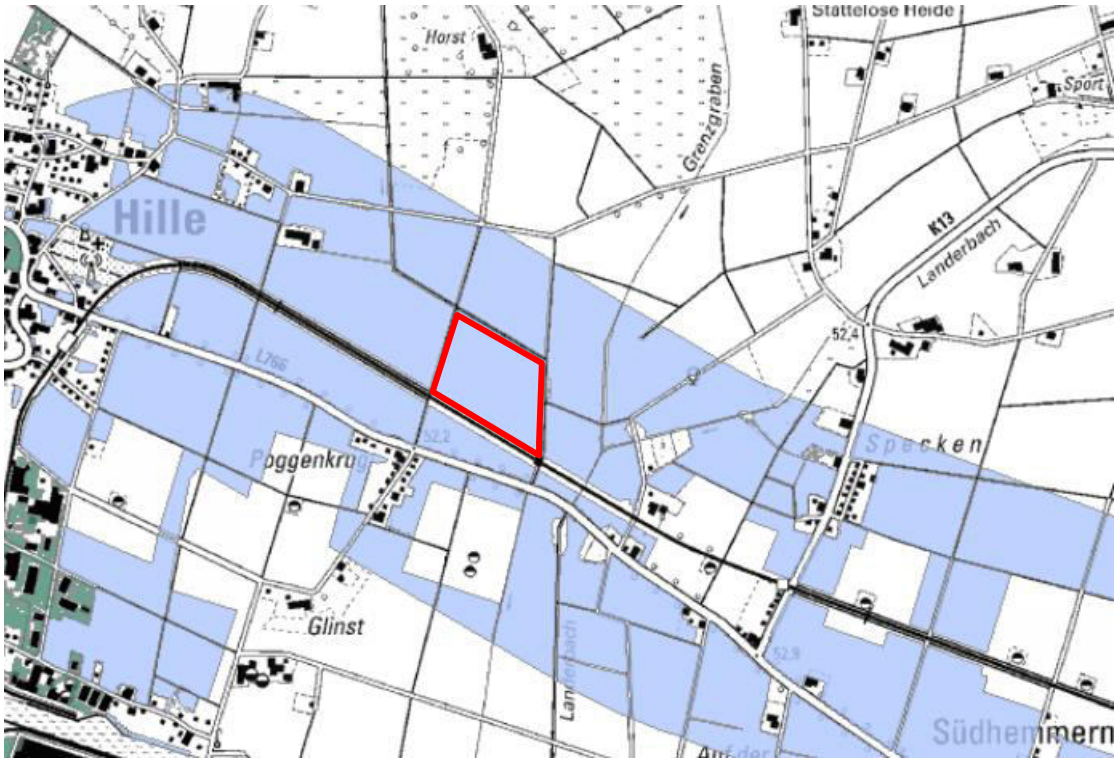
Schaffung eines Sondergebietes analog den Privilegierungsregelungen des Bundes für mehrgleisige Schienenstrecken nördlich der MKB Strecke mit folgenden Einschränkungen:

- Maximale Breite (Abstand vom Bahndamm) von 300 m.
- Innerhalb dieses Sondergebietes nur auf Flächen unter 45 Bodenpunkten.
- Abstand zur Wohnbebauung mit direkter Sichtlinie von 200 m. Der Bahndamm gilt als Sichtunterbrechung.
- Außerhalb des Sondergebietes nur Anlagen auf Flächen unter 30 Bodenpunkten mit Mindestabstand von 200 m zur Wohnbebauung.
- Beschränkung der Summe aller Freiflächen-PV in der Gemeinde Hille auf zunächst maximal 25 ha.
- Sogenannte Agri-PV-Anlagen sind von der Gesamtflächenbeschränkung ausgenommen.

Der hier aufgestellte Bebauungsplan stellt eine Umsetzung des integrierten Klimaschutzkonzeptes des Kreises Minden-Lübbecke vom 30.06.2019 dar.

In diesem Konzept wurde für ein Potential von 81.500 kWp auf Dachflächen und 95.680 kWp für Freiflächen ermittelt. In Fläche umgerechnet bedeutet das für Freiflächen etwa 75 ha.

Gemäß dem Solarkataster NRW befindet sich die Fläche innerhalb der Förderkulisse nach EEG im 500 m Randstreifen an einer Bahnlinie.



500 m Randstreifen Bahn Gewerbe- und Industrie

Abb. 1: Ausschnitt Solarkataster NRW (ohne Maßstab)
https://www.energieatlas.nrw.de/site/karte_solarkataster

1.2 Anlass und Erforderlichkeit

Die Notwendigkeit für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 98 der Gemeinde Hille, Ortsteil Hille, ist der geplante Bau einer Freiflächen PV-Anlage auf dem Flurstück 58/1, Flur 21, Gemarkung Hille (vgl. Abb. 2).

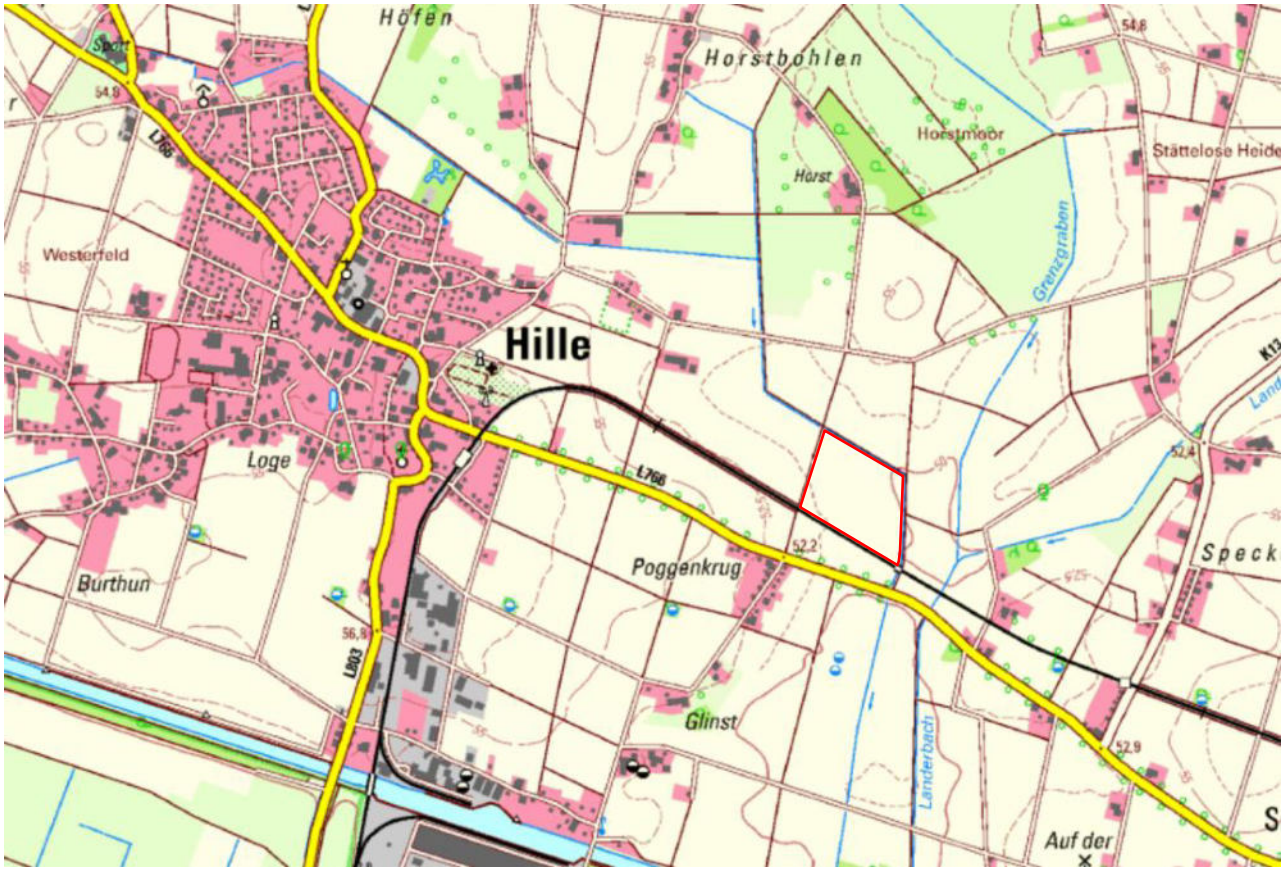


Abb. 2: Übersicht (ohne Maßstab)
Quelle: Gemeindeverwaltung Gemeinde Hille, Sachbereich 3.1

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird derzeit als Intensivacker genutzt. Es handelt sich bei dem Flurstück im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) um einen längs eines Schienenweges liegenden Bereich, der dem Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Hille entspricht.

Die Breite der Fläche entlang der Bahnlinie beträgt ca. 250 m und liegt damit unter der 300 m-Grenze.

Die Bodenwertzahlen befinden sich laut der Karte (Bodenkarte auf der Grundlage der Bodenschätzung) mit 40 und 43 Bodenpunkten, bis auf einen sehr kleinen Bereich (46 Bodenpunkte), unter den geforderten 45 Bodenpunkten.

Die Summe aller Freiflächen-PV in der Gemeinde Hille von maximal 25 ha wird nicht überschritten.

Voraussetzung und Erforderlichkeit zur Umsetzung des Vorhabens ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes und die Änderung des Flächennutzungsplanes. Für das Flurstück 58/1 der Flur 21 in der Gemarkung Hille wird ein qualifizierter Bebauungsplan im Sinne des § 30 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt.

Ziel der Bauleitplanung ist die rechtsverbindliche Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes gemäß § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung mit der Zweckbestimmung ‘Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie‘. Die Aufstellung des Bebauungsplanes soll als Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB mit einer Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt werden.

2. Beschreibung des Plangebiets

2.1 Räumliche Lage, Geltungsbereich und Eigentumsverhältnisse

Die Gemeinde Hille ist eine Gemeinde in Nordrhein-Westfalen mit derzeit ca. 16.000 Einwohnern und liegt im Norden Ostwestfalens im Kreis Minden -Lübbecke.



Abb. 3: Räumliche Lage und Umgebung (ohne Maßstab)
Kartengrundlage: https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 98 der Gemeinde Hille, Ortschaft Hille, für das Gebiet „Freiflächen PV-Anlage Nördlich MKB“, umfasst das Flurstück 58/1 der Flur 21, Gemarkung Hille mit einer Größe von 78.131 m² (vgl. Abb. 3).

Die genaue Abgrenzung kann der Planzeichnung entnommen werden.

Die Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplans (B-Plan) leitet sich aus den Flurstückgrenzen des in der Planzeichnung dargestellten Flurstücks ab.

Die Fläche befindet sich in privater Hand.

2.2 Gebiets-/Bestandssituation

Bei dem für die Installation von Photovoltaik-Freiflächenanlagen zur Verfügung stehenden Areal handelt es sich um eine intensiv genutzte Ackerfläche. Im Süden schließt die Eisenbahnstrecke der *Mindener Kreisbahnen (MKB)* an, auf der hauptsächlich Güterverkehr stattfindet. Außerdem verkehrt in unregelmäßigen Abständen die Mindener Museumsbahn. Im Westen schließen Ackerflächen an. Im Norden und Osten schließt ein Entwässerungsgraben an, hinter dem sich weitere Ackerflächen ausbreiten.



Abb. 4: Umgebung des Geltungsbereiches (ohne Maßstab)
Kartengrundlage: zur Verfügung gestellt von der Gemeinde Hille

2.3 Planungsrechtliche Ausgangssituation

Im Flächennutzungsplan ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt (vgl. Kap. 1.2).

Mit der hier zur Vorlage kommenden Planung soll als Art der baulichen Nutzung ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB dargestellt werden.

Zur Erreichung des Zieles auf dem Flurstück 58/1 der Flur 21 in der Gemarkung Hille eine Freiflächen PV-Anlage zu errichten, ist ein qualifizierter Bebauungsplan im Sinne des § 30 Baugesetzbuch (BauGB) gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und § 11 Abs. 2 BauNVO aufzustellen.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung B-Plan Nr. 98 "Freiflächen PV-Anlage Nördlich MKB" - Ortschaft Hille.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB in einem Parallelverfahren mit der Aufstellung des B-Plan Nr. 98 "Freiflächen PV-Anlage Nördlich MKB" - Ortschaft Hille durchzuführen.

2.4 Erschließung

Straßenseitige Erschließung

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 98 der Gemeinde Hille, Ortschaft Hille, für das Gebiet „Freiflächen PV-Anlage Nördlich MKB“ wird im Westen über einen Wirtschaftsweg erschlossen, der von der südlich verlaufenden „Mindener Straße“ (Landesstraße L 766) abführt.



Für die Bauzeit ist ein Vorgehen wie bei der Maiskampagne vorgesehen. Die Zufahrt erfolgt von Süden direkt über L766 in Höhe der Straße „Glinst“ und die Ausfahrt nach Norden über die Straße „Am Alten Markt“ (siehe Abb. 5). Da die Wegeverbindung für die Maiskampagne ausreicht, wird das für die Anlieferung der PV-Elemente und Zaun auch ausreichen. Die LKWs sollen bei der Abladung auf dem Weg bleiben und die Elemente werden auf den vom Bodengutachter freigegebenen Flächen bis zum Einbau zwischengelagert. Eine Zufahrt auf die Ackerfläche ist nicht erforderlich. Es wird aber im Rahmen des Brandschutzes eine Zufahrt auf die Fläche erstellt.

Abb. 5: Erschließung des Baugebietes während der Bauzeit (ohne Maßstab)
Kartengrundlage: https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/

Abwasserentsorgung

Eine Abwasserentsorgung ist für die Photovoltaik-Freiflächenanlage nicht erforderlich.

Trinkwasserversorgung

Eine Trinkwasserversorgung ist für die Photovoltaik-Freiflächenanlage nicht erforderlich.

Niederschlagswasser

Das auf den Solarmodulen, Zufahrten und Nebenanlagen/Gebäuden anfallende unbelastete Niederschlagswasser wird innerhalb des Plangebietes versickert. Eine flächige Versiegelung des Bodens findet nicht statt, da die Pfeiler der Modultische der Solaranlage punktuell in den Boden gerammt werden. An den Modultischen kann das auftretende Wasser daher unter jedem Modul abfließen und das Niederschlagswasser gleichmäßig unter den Modultischen verteilt versickern.

Das von den Moduloberflächen abfließende Regenwasser kann entweder direkt im Untergrund versickert werden oder dem umliegenden Teichgraben zugeführt werden.

Löschwasser

Es wird kein Löschwasseranschluss benötigt. Es besteht keine Brandgefahr seitens der Photovoltaikmodule sowie deren Gestelle. Eine Brandlast geht vornehmlich vom innerhalb der Transformatoren befindlichen Öl aus. Hierfür ist Wasser als Löschmedium ungeeignet. Da die Brandgefahr der übrigen Anlagenteile gering ist und die Ausbreitung eines Brandes auf die Freiflächen somit nicht zu erwarten ist, kann der Transformator im Falle eines Brandes kontrolliert abbrennen.

Elektroenergieversorgung

Die Westfalen Weser Netz GmbH hat eine unverbindliche Zusage für den 1.187,6 m entfernten Einspeisepunkt an der Einmündung Glinst / Am Kanal gegeben. Dort verläuft eine 30 kV-Leitung, die genutzt werden kann.

2.5 Planunterlage

Nach § 1 der Planzeichenverordnung (PlanzV) sind als Unterlagen für Bauleitpläne Karten zu verwenden, die in Genauigkeit und Vollständigkeit den Zustand des Plangebiets in einem für den Planinhalt ausreichenden Grade erkennen lassen (Planunterlagen). Die Maßstäbe sind so zu wählen, dass der Inhalt der Bauleitpläne eindeutig dargestellt oder festgesetzt werden kann.

Aus den Planunterlagen für Bebauungspläne sollen sich die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen in Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster, die vorhandenen baulichen Anlagen, die Straßen, Wege und Plätze sowie die Geländehöhe ergeben. Von diesen Angaben kann dann abgesehen werden, wenn sie für die Festsetzungen nicht erforderlich sind.

Für diesen Bebauungsplan werden als Kartengrundlage die DXF-Daten aus dem Amtlichen Liegenschaftskataster - Informationssystem ALKIS des Kreises Minden-Lübbecke vom 22.01.2025 (Gemarkung Hille, Flur 21 verwendet. Die Planzeichnung ist im Maßstab 1: 1.000 erstellt.

Der Bebauungsplan Nr. 98 der Gemeinde Hille, Ortsteil Hille, für das Gebiet „Freiflächen PV-Anlage Nördlich MKB)“ besteht aus der Planzeichnung mit den zeichnerischen Festsetzungen gemäß PlanzV 90 im Maßstab M 1:1.000 und den textlichen Festsetzungen.

Die Begründung zum Bebauungsplan ist der Planzeichnung beigefügt.

Bestandteile der Begründung sind: - Begründung Teil 1: Städtebaulicher Teil
Teil 2: Umweltbericht
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

3. Planerische Ausgangssituation und weitere rechtliche Rahmenbedingungen

3.1 Regionalplanung / Ziele und Grundsätze der Raumordnung

Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP)

Der Landesentwicklungsplan ist die planerische Grundlage der siedlungsstrukturellen Entwicklung für das Land Nordrhein-Westfalen in seiner Gesamtheit. Der Landesentwicklungsplan für das Land Nordrhein-Westfalen besteht in seiner Fassung aus dem Jahre 2017 mit den am 06.08.2019 in Kraft getretenen Änderungen.

Aufgrund seiner Grobmaschigkeit weist er ausschließlich die allgemeinen von den Gemeinden bei der in dessen Zuständigkeit liegenden Bauleitplanung zu beachtenden Ziele und Grundsätze der Landesplanung und Raumordnung aus.

Die Gemeinde Hille wird als „Grundzentrum“ eingeordnet.

Im Landesentwicklungsplan sind nur für die Ortschaften Hille (4.106 Einwohner), Hartum (1.727 Einwohner), Rothenuffeln (2.564 Einwohner) und Oberlübbe (2.228 Einwohner) Siedlungsräume dargestellt.

Der Änderungsbereich befindet sich im Freiraum innerhalb eines Gebietes für den Schutz des Wassers.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung dieses Bebauungsplanes wird der Zielsetzung des Landesentwicklungsplanes 10.2-14 entsprochen, Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen im Freiraum mit Ausnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen und Bereichen zum Schutz der Natur umzusetzen, wenn der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Dabei ist dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen

Regionalplan Ostwestfalen (OWL) des Regierungsbezirks Detmold

Der Regionalplan legt die Ziele für die Entwicklung der Flächen im Regierungsbezirk fest – also beispielsweise die Entwicklung von Wohn- und Gewerbestandorten unter Berücksichtigung des Natur- und Landschaftsschutzes. Er ist das Ergebnis eines umfangreichen und komplexen Beteiligungsverfahrens.

Der Gemeinde Hille wird im Regionalplan (LEP NRW) die Funktion eines Grundzentrums zugewiesen.

Im Regionalplan ist für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes zum größten Teil ein „*Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich*“ und zu einem kleineren Teil ein „*Landwirtschaftlicher Kernbereich*“ dargestellt. Er wird überlagerte von der Darstellung eines „*Grundwasser- und Gewässerschutzes*“.

Im Gegensatz zu Windenergieanlagen und privilegierten energetischen Biomasseanlagen sind Freiflächen-Solarenergieanlagen nicht im gesamten Außenbereich bauplanungsrechtlich privilegiert. Einer Privilegierung unterliegt die Nutzung solarer Strahlungsenergie gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB auf einer Fläche längs von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn. Des Weiteren ist ein Vorhaben gem. § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB privilegiert zulässig, welches der Nutzung solarer Strahlungsenergie durch besondere Solaranlagen im Sinne des § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a, b oder c des EEG dient. Dabei muss das Vorhaben in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einem Betrieb nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 BauGB stehen, die Grundfläche der besonderen Solaranlage darf 25.000 Quadratmeter nicht überschreiten und es darf je Hofstelle oder Betriebsstandort nur eine Anlage betrieben werden. Für solche Anlagen ist i. d. R. keine Bauleitplanung erforderlich.

Im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist gem. § 35 Abs. 3 S. 2 BauGB dennoch sicherzustellen, dass raumbedeutsame Vorhaben den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Für eine Anlage, welche im Außenbereich als selbstständige Anlage errichtet werden soll und sich außerhalb der zuvor genannten Gebietskulisse des § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB befindet, ist i. d. R. ein Bebauungsplan aufzustellen, der an die textlichen und zeichnerischen Festlegungen der landesplanerischen Vorgaben und des Regionalplans OWL anzupassen ist.

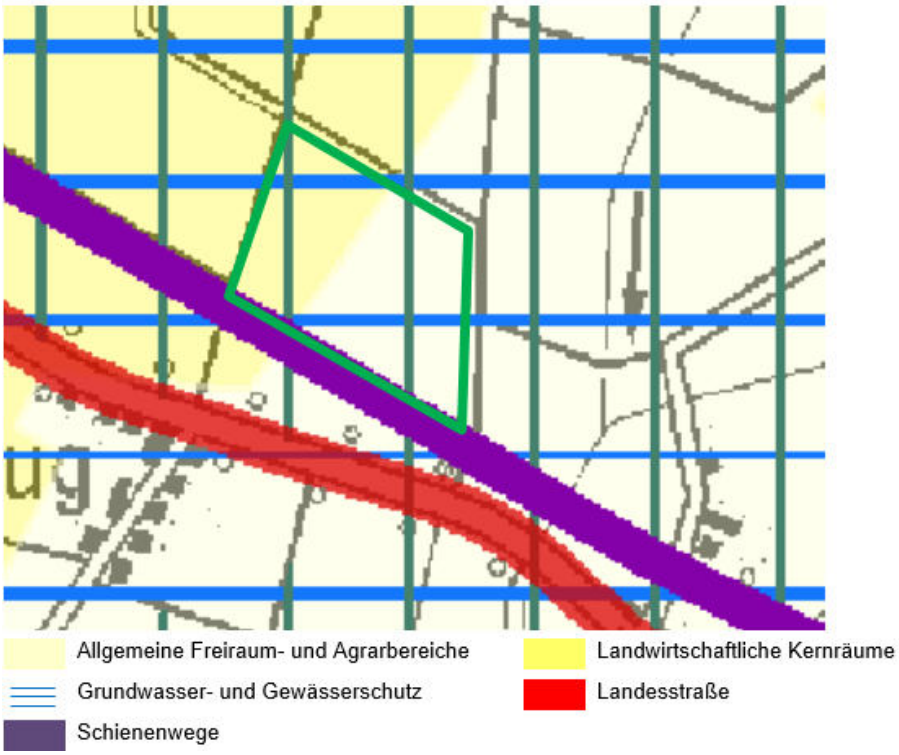


Abb. 6: Ausschnitt aus dem Regionalplan OWL (ohne Maßstab)
Quelle: https://www.bezreg-detmold.nrw.de/200_Aufgaben/010_Planung_und_Verkehr

Um negative Auswirkungen auf die Landschaft zu minimieren und die Entstehung von bandartigen Strukturen zu verhindern, soll zwischen einzelnen Freiflächen-Solarenergieanlagen ein raumwirksamer Abstand eingehalten werden.

Die Einhaltung von entsprechenden Abständen zwischen einzelnen Freiflächen-Solarenergieanlagen dient dazu, die landschaftsräumliche Verträglichkeit der Anlagen zu erhöhen und einen möglichen negativen Summeneffekt mehrerer Anlagen zu vermeiden. Einer Zerschneidung der Landschaft kann so vorgebeugt werden. Darüber hinaus dient die Berücksichtigung entsprechender Abstände zwischen den Anlagen dazu, dass eine Barrierewirkung für Tiere verringert bzw. verhindert wird. Mit Blick auf die Maßstabsebene des Regionalplans soll der Abstand erkennbar und raumwirksam sein.

Die Vorgaben werden mit der vorliegenden Planung eingehalten.

Die landesplanerische Anfrage wurde gestellt.

3.2 Landschaftsplanung

Der Geltungsbereich liegt im Landschaftsschutzgebiet LSG-3420-004 „LSG-Altkreis Minden“.

Im Textteil des Landschaftsplanes werden keine planungsrelevanten Arten aufgeführt.

Da der Außenbereich großflächig als allgemeines Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen wurde und nur Ackerflächen für die Photovoltaik-Freiflächenanlage in Anspruch genommen werden, bleiben die Rahmenbedingungen zur langfristigen Sicherung des Landschaftsschutzgebietes erhalten.

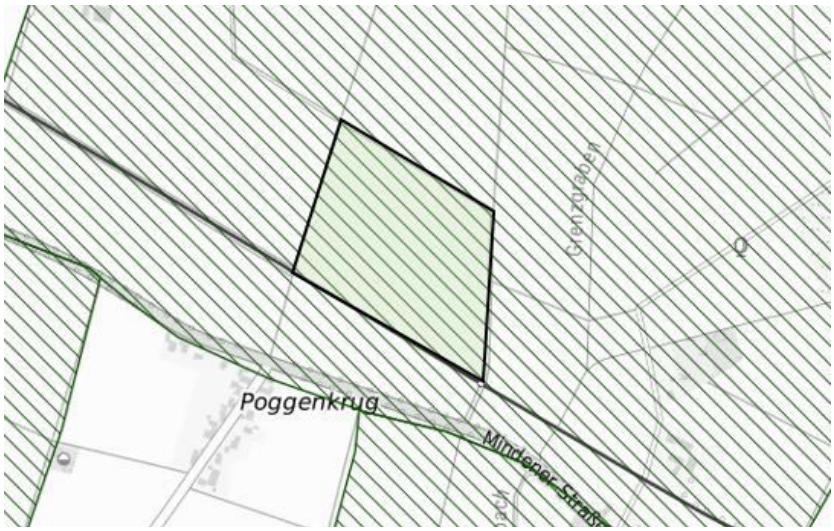


Abb. 7: Landschaftsschutzgebiet im Umfeld des Bebauungsplanes
Quelle: https://www.uvo.nrw.de/uvo.html?lang=de

3.3 Flächennutzungsplan (FNP)

Der Flächennutzungsplan stellt grundsätzlich für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen dar. Der Flächennutzungsplan für die Gemeinde Hille besteht in seiner genehmigten Fassung aus dem Jahr 2012.

Für das sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie“ wird im Landschaftsschutzgebiet eine Ackerfläche in Anspruch genommen.

Im Flächennutzungsplan für die Gemeinde Hille ist der räumliche Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 98 „Freiflächen PV-Anlage Nördlich MKB“ der Gemeinde Hille im Ortsteil Hille als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt (vgl. Abb. 8).

Daher ist es erforderlich, dass im Zusammenhang der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 98 der Gemeinde Hille, Ortsteil Hille, für das Gebiet „Freiflächen PV-Anlage Nördlich MKB“ zugleich eine Änderung des Flächennutzungsplanes für die Gemeinde Hille bewirkt wird.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 98 der Gemeinde Hille, Ortsteil Hille, erfolgt die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren.

Es erfolgt zukünftig eine Darstellung als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie“.

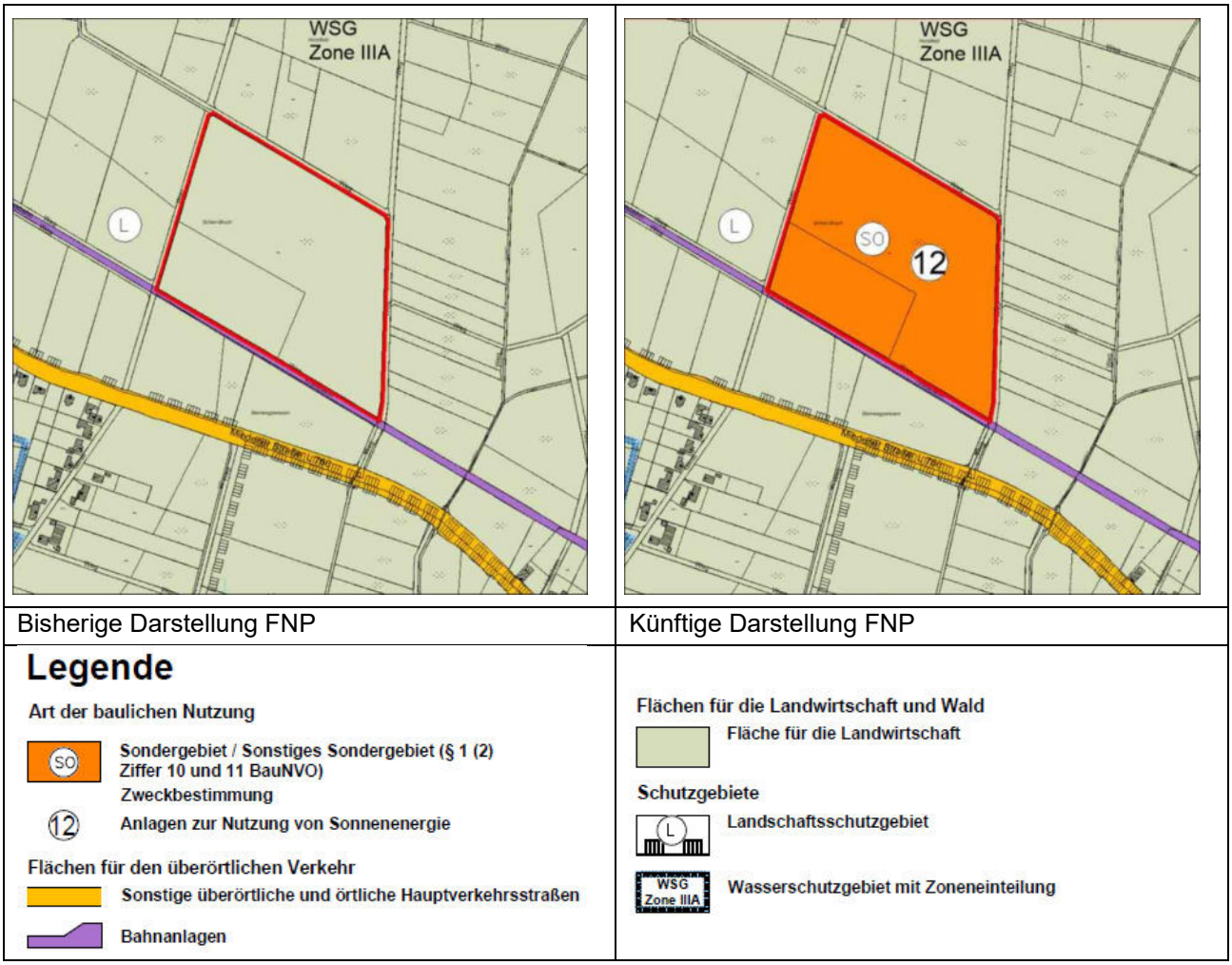


Abb. 8: Darstellung des Flächennutzungsplanes (Maßstab 1: 10.000)
Quelle: Verwaltung der Gemeinde Hill)

4. Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht

4.1 Naturschutzgebiete

Ca. 1,2 km südlich des Geltungsbereichs liegt das Naturschutzgebiet MI-003 „Bastauwiesen“.

Die Schutzausweisung ist für das Naturschutzgebiet erforderlich

- zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten,
- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen,
- wegen der Seltenheit und besonderen Eigenart des Gebietes,
- zum besonderen Schutz und zur Entwicklung der Vogelarten, auf die sich Artikel 4 der Richtlinie 79/409/EWG (EU-Vogelschutzrichtlinie) bezieht, sowie regelmäßig vorkommender Zugvögel, die in diesem Teilbereich des EU- Vogelschutzgebietes 3618-401 "Bastauniederung" auftreten, und ihrer Lebensräume,
- das Gebiet ist für folgende Vogelarten, auf die sich Artikel 4 der EU- Vogelschutzrichtlinie bezieht, sowie für folgende regelmäßig vorkommende Zugvögel von gemeinschaftlichem Interesse:

  Arten, die im Gebiet brüten:

  Bekassine (Gallinago gallinago), Braunkehlchen (Saxicola rubetra), Flussregenpfeifer (Charadrius dubius), Großer Brachvogel (Numenius arquata), Kiebitz (Vanellus vanellus), Krickente (Anas crecca), Knäkente (Anas querquedula), Löffelente (Anas clypeata), Nachtigall (Luscinia megarhynchos), Neuntöter (Lanius colluno), Pirol (Oriolus oriolus), Rohrweihe (Circus aeruginosus), Tafelente (Aythya ferina), Wachtelkönig (Crex crex), Wasserralle (Rallus aquaticus), Weißstorch (Ciconia ciconia), Wiesenpieper (Anthus pratensis), Zwergtaucher (Tachybaptus ruficollis)

  Arten, die Nahrungsgäste bzw. Durchzügler sind:

  Bruchwasserläufer (Tringa glareola), Eisvogel (Alcedo atthis), Grünschenkel (Tringa nebularia), Goldregenpfeifer (Pluvialis apricaria), Kornweihe (Circus cyaneus), Kampfläufer (Philomachus pugnax), Kranich (Grus grus), Rotmilan (Milvus milvus), Trauerseeschwalbe (Chlidonias niger), Uhu (Bubo bubo), Waldwasserläufer (Tringa ochropus), Wanderfalke (Falco peregrinus), Wespenbussard (Pemis apivorus) (auf die Teilfläche des EU- Vogelschutzgebietes angepasster Auszug aus dem Natura 2000 Standarddatenbogen)
- sowie zur Bewahrung, Entwicklung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der folgenden Arten gemäß Anhang II der FFH- Richtlinie sowie deren natürlichen Lebensräume:

Auswirkungen auf die Naturschutzgebiete

Aufgrund der Entfernung, der dazwischenliegenden Straßen und Bebauungen und da keine Eingriffe in die Naturschutzgebiete erfolgen, kommt es zu keiner direkten Beeinträchtigung der Naturschutzgebiete. Die Rahmenbedingungen zur langfristig gesicherten Erhaltung des Naturschutzgebietes und der Lebensräume für die genannten Tierarten werden nicht eingeschränkt. Das Entwicklungspotential bleibt unverändert.

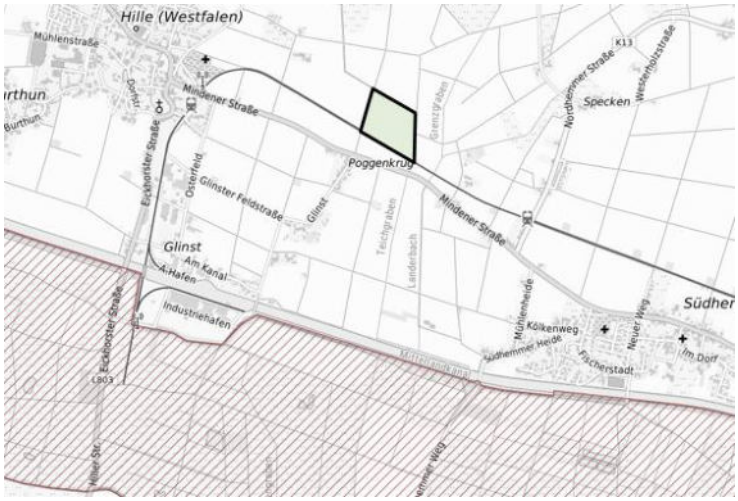


Abb. 9: Naturschutzgebiete im Umfeld des Geltungsbereichs
(Quelle: https://www.uvo.nrw.de/uvo.html?lang=de)

4.2 Natura 2000

Etwa 3 km westlich des Geltungsbereichs liegt das FFH-Gebiet DE-3618-301 „Großes Torfmoor, Altes Moor“. Das Gebiet ist deckungsgleich mit dem Naturschutzgebiet MI-019 „Altes Moor“.

Gebietsbeschreibung:

Großes Torfmoor: Hochmoor und degenerierte Hochmoorflächen, auf Teilflächen mit Regenerationsstadien, am Rand Moorwald, Röhrichte und Grünland. Altes Moor: Moorwaldkomplex und Röhrichte, Teilfläche als Feuchtheide, randlich Grünland

Entwicklungsziel:

Großes Torfmoor und Altes Moor bilden mit der Bastauniederung wesentliche Kerngebiete im Biotopverbund zwischen Weserniederung und dem Bastau-Hunte-Korridor und sind diesbezüglich von herausragender Bedeutung. Wesentliches Entwicklungsziel ist die Regenerierung des Hochmoores, insbesondere durch bereits eingeleitete Maßnahmen der Wiedervernässung, die auch zukünftig verstärkt zu verfolgen sein werden. Dies ist für den Erhalt der prioritären FFH-Lebensräume von entscheidender Bedeutung. Außerhalb der Hochmoorbereiche ist eine Stabilisierung, ggf. Weiterentwicklung von Feuchtheiden unter stärkerer Eindämmung der Verbuschungen anzustreben.

Im Gebiet vorkommende wichtige Tierarten:

Bekassine (Gallingao gallinago), Braunkehlchen (Saxicola rubetra), Bruchwasserläufer (Tringa glareola), Eisvogel (Alcedo atthis), Flussregenpfeifer (Charadrius dubius), Grünschenkel (Tringa nebularia), Große Moosjungfer (Leucorrhinia pectoralis), Großer Brachvogel (Numenius arquata), Kampfläufer (Philomachus pugnax), Knäkente (Anas querquedula), Kranich (Grus grus), Krickente (Anas crecca), Löffelente (Anas clypeata), Nachtigall (Luscinia megarhychos), Neuntöter (Lanius collurio), Pirol (Oriolus oriolus), Raubwürger (Lanius excubitor), Rohrweihe (Circus aeruginosus), Schwarzkehlchen (Saxicola rubicola), Spießente (Anas acuta), Tüpfelsumpfhuhn (Porzana porzana), Trauerseeschwalbe (Chlidonias niger), Wachtelkönig (Crex crex), Waldwasserläufer (Tringa ochropus), Wasserralle (Rallus aquaticus), Weißstorch (Ciconia ciconia), Wespenbussard (Pernis apivorus), Wiesenpieper (Anthus pratensis), Zwergtaucher (Tachybaptus ruficollis)

Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete

Aufgrund der Entfernung und da keine Eingriffe in das Schutzgebiet erfolgen kommt es zu keiner direkten Beeinträchtigung des Schutzgebietes. Daher ist keine Beeinträchtigung durch die Photovoltaikanlagen zu erwarten. Die Rahmenbedingungen zur langfristig gesicherten Erhaltung des Naturschutzgebietes werden nicht eingeschränkt. Das Entwicklungspotential bleibt unverändert.

4.3 Geschützte Biotope

Im Nahbereich des Geltungsbereichs befinden sich keine geschützten Biotope. Die nächsten geschützten Biotope befinden sich in etwa 800 m Entfernung (Nass- und Feuchtgrünland).

Aufgrund der Entfernung und da keine Eingriffe in die geschützten Biotope stattfinden, werden die Biotope durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

4.4 Planungsrelevante Arten (LINFOS)

Im LINFOS-Informationssystem des Landes Nordrhein-Westfalen sind für diesen Bereich keine planungsrelevanten Tierarten aufgeführt.

4.5 Benachbarte Bebauungspläne

In der direkten Umgebung des geplanten Bebauungsplanes Nr. 98 „Freiflächen PV-Anlage Nördlich MKB“ befindet sich in ca. 180 m Entfernung die Satzung der Gemeinde Hille über die Grenzen für den bebauten Bereich "Mindener Straße/Glinst"' im Außenbereich der Ortschaft Hille vom 29.09.2006 (Außenbereichssatzung "Mindener Straße/Glinst")

Diese Satzung ist anzuwenden auf sonstige Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB, die Wohnzwecken dienen, sowie auf Vorhaben, die kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen.

Erst in über 900 m Entfernung sind mehrere Bebauungspläne in im Ortsteil Hille vorhanden. Auf diese hat der hier vorliegende Bebauungsplan jedoch keinen Einfluss.

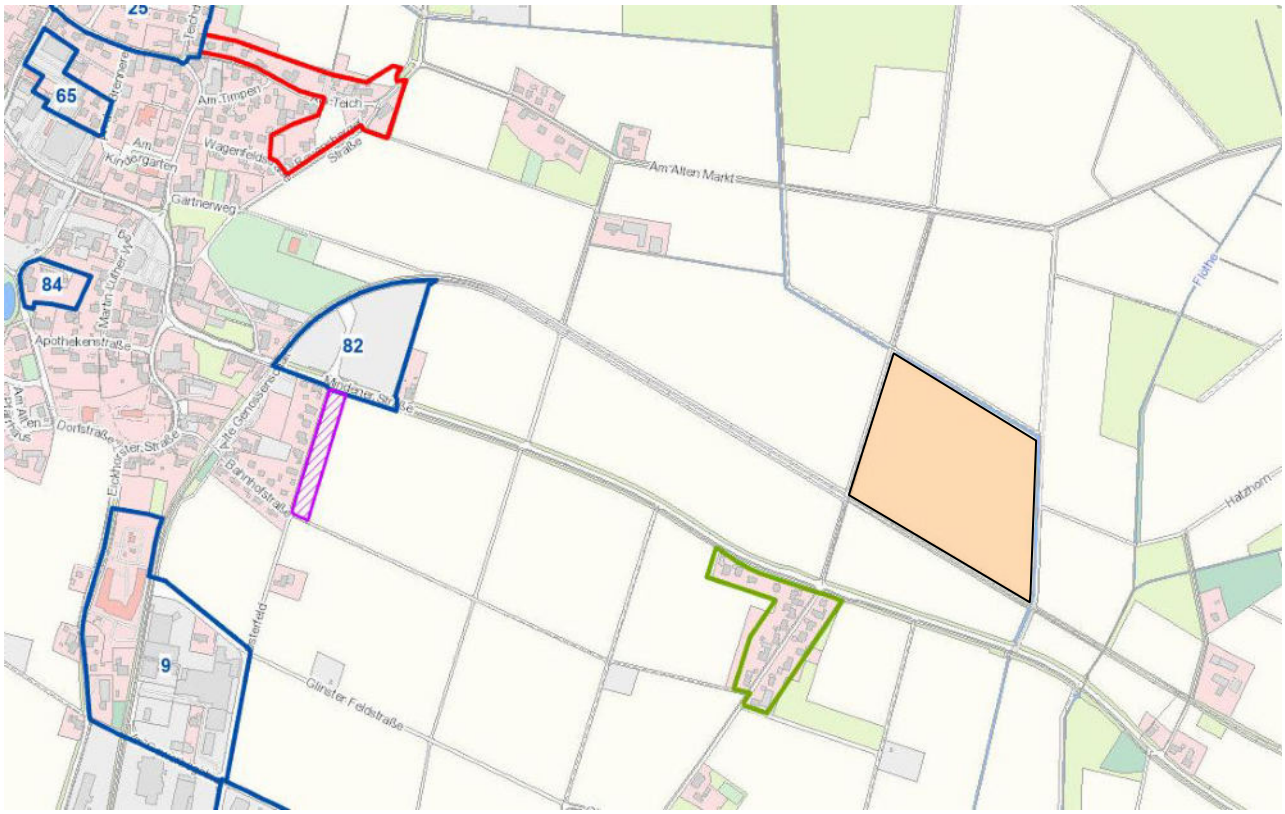


Abb. 10: Umgebende Bebauungspläne (ohne Maßstab)
Quelle: http://geo.kreisMinden-Lübbecke.de/bplan-auskunft.html

II. PLANINHALTE UND PLANFESTSETZUNGEN

5. Entwicklung der Planungsüberlegungen und informelle Planungskonzepte

5.1 Städtebauliches Konzept / Nutzungskonzept

Die städtebauliche Konzeption, die diesem Bebauungsplan zugrunde liegt, beruht auf der Absicht, die Module in Südausrichtung aufzubauen.

Bei dem für die Installation einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (PV-Anlage) zur Verfügung stehenden Areal handelt es sich um eine Ackerfläche

Das Areal wird im Westen von einem befestigten, geschotterten Weg begrenzt, der für den schweren landwirtschaftlichen und baugewerblichen Verkehr geeignet ist. Für die Anlieferung der Bauteile der Photovoltaikanlage per Lkw ist somit in ausreichender Form Rechnung getragen

Die Westfalen Weser Netz GmbH hat eine unverbindliche Zusage für den 1.187,6 m entfernten Einspeisepunkt an der Einmündung Glinst / Am Kanal gegeben. Dort verläuft eine 30 kV-Leitung, die genutzt werden kann.

Das städtebauliche Konzept in der Abbildung 12 zeigt eine mögliche Aufstellung der Module unter Berücksichtigung eines Sichtdreiecks für die Mindener Kreisbahn bei Tempo 50 km/h. Bei einem Reihenabstand von 3 m und einer Modulausrichtung nach Süden ergeben sich 39 Modulreihen. Je nachdem ob die Module in nur 2 oder 3 horizontalen Reihen zusammengefasst werden, kann sich die Anzahl der Modulreihen auch noch verändern.

Zum Teichgraben hin wird ein 5 m breiter Gewässerrandstreifen freigehalten, der künftig extensiv gepflegt wird. Da das Grundstück von 3 Seiten von Wegen umgeben ist, ist im Brandfall eine Löschung von 3 Seiten möglich. Die Photovoltaikelemente werden im Brandfall in der Regel nicht gelöscht. Feuer bei den Trafostationen werden aber gelöscht. Wenn diese möglichst nah an dem Weg im Westen gebaut werden, können Wege und Aufstellflächen für die Feuerwehr gering gehalten werden. Ob ein befestigter Weg auf dem Gelände erforderlich ist, muss im Baugenehmigungsverfahren geklärt werden.

Der Gewässerrandstreifen nimmt im städtebaulichen Entwurf 3,5 % der Fläche ein. Die vollversiegelte Fläche beträgt mit rund 60 m² nur 0,1 Prozent der Gesamtfläche. Die Modulfläche beträgt maximal 60 Prozent der Sondergebietsfläche und die modulfreie Fläche 40 %.

Es werden 5 von 5 der naturschutzfachlichen Mindestkriterien des BMUV eingehalten:

1. Die von den Modulen maximal in Anspruch genommene Grundfläche beträgt höchstens 60 Prozent der Grundfläche des Gesamtvorhabens.
2. Auf den Boden unter der Anlage wird ein biodiversitätsförderndes Pflegekonzept angewandt, indem die Mahd zur Förderung der Biodiversität maximal zweischürig erfolgt und das Mahdgut abgeräumt wird.
3. Die geforderte Durchgängigkeit für kleinere Tierarten wird gewährleistet. Hierfür ist ein Abstand zwischen Oberboden und Zaununterkante von 15 cm ausreichend. Es werden hier sogar 20 cm festgesetzt.
4. Auf mindestens 10 Prozent der Fläche der Anlage wird artenreiches Grünland durch Aussaat von artenreichem regionalen Saatgut angelegt. Da die Fläche vollständig eingesät wird, beträgt im städtebaulichen Entwurf die modulfreie Wiesenfläche 40 %.
5. Die Anlage wird bodenschonend betrieben, indem auf der Fläche keine Pflanzenschutz- oder Düngemittel verwendet werden und die Anlage nur mit Trinkwasser gereinigt wird.

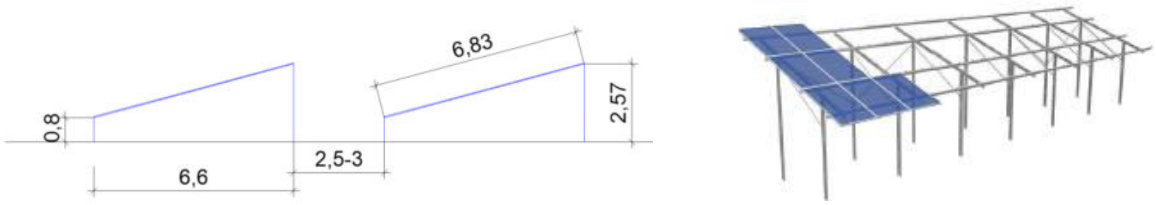


Abb. 11: Querschnitt und Aufstellung der Solarmodule (ohne Maßstab)
Quelle: ILB Planungsbüro Rinteln



Abb. 12: Städtebauliches Konzept (Maßstab 1 : 2.000)

5.2 Kurzdarstellung der betrachteten Planungsalternativen

Die geplante Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 98 „Freiflächen-PV-Anlage Nördlich MKB“ erfolgt auf einer Ackerfläche mit mittleren Bodenwertzahlen.

Das Ziel der Gemeinde Hille ist es erneuerbare Energien im Gemeindegebiet zu fördern und somit einen Beitrag zur Energiewende zu leisten. Dazu hat der Gemeinderat folgenden Beschluss gefasst:

Schaffung eines Sondergebietes analog den Privilegierungsregelungen des Bundes für mehrgleisige Schienenstrecken nördlich der MKB Strecke mit folgenden Einschränkungen:

- Maximale Breite (Abstand vom Bahndamm) von 300 m.
- Innerhalb dieses Sondergebietes nur auf Flächen unter 45 Bodenpunkten.
- Abstand zur Wohnbebauung mit direkter Sichtlinie von 200 m. Der Bahndamm gilt als Sichtunterbrechung
- Außerhalb des Sondergebietes nur Anlagen auf Flächen unter 30 Bodenpunkten mit Mindestabstand von 200 m zur Wohnbebauung.
- Beschränkung der Summe aller Freiflächen-PV in der Gemeinde Hille auf maximal 25 ha.
- Sogenannte Agri-PV-Anlagen sind von der Gesamtflächenbeschränkung ausgenommen.

Da der Beschluss des Gemeinderates vorliegt und die Fläche alle Vorgaben hinsichtlich ihrer Eignung erfüllt, ist keine andere Planungsvariante untersucht worden.

5.3 Landschaftsplanerisches Konzept / Umweltkonzept

Das landschaftsplanerische Konzept bezieht sich in erster Linie auf Maßnahmen zum Artenschutz.

Die erforderliche Einzäunung der Photovoltaik-Freiflächenanlage muss über mindestens 20 cm Bodenfreiheit verfügen, um für Kleintiere durchgängig zu sein.

Der Gewässerrandstreifen zum Teichgraben wird als Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt. In diesem 5 m breiten Streifen können der Kreis oder auch der Wasserverband Maßnahmen am Gewässer vornehmen.

Aufgrund des Offenlandcharakters und zum Schutze des Moorbodens vor weiterer Entwässerung soll keine Gehölzpflanzung als Übergang zur freien Landschaft erfolgen.

Die vorhandenen Drainagen im Acker werden verschlossen, um einen Verbleib des Wassers im Boden zu gewährleisten. Eine vollständige Wiedervernässung des Moorbodens ist nur im Zusammenhang mit Maßnahmen am Teichgraben möglich.

Mit einem Bodenschutzkonzept zur Baugenehmigung wird gewährleistet, dass keine unnötige Bodenverdichtung erfolgt und der Boden geschützt wird.

Blendwirkungen sind nur etwa bis in 100 m Entfernung wirksam (LAI 2012: Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen). Die Abstände von den geplanten Photovoltaikanlagen zur Straße betragen im Osten mindestens 80 m und im Westen mindestens 150 m. Im Osten liegt der Bahndamm 2,1 m höher als die Freifläche-PV-Anlagenfläche, so dass mögliche Blendungen durch den Bahndamm abgefangen werden.

5.4 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan stellt die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen dar. Eine wichtige Funktion erhält der Flächennutzungsplan aus § 8 Abs. 2 BauGB, wonach die unmittelbar rechtsetzenden Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind. Der Flächennutzungsplan bildet somit die erste Stufe im zweistufigen Planungssystem des Baugesetzbuches mit der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung) als erster Stufe und der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplanung) als zweiter Stufe.

Der Geltungsbereich ist im Flächennutzungsplan für die Gemeinde Hille als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt (vgl. Kap. 3.3, Abb. 8). Die Grundstücke stehen im privaten Eigentum.

Mit der hier zur Vorlage kommenden Planung soll als „Art der baulichen Nutzung“ ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie“ gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB festgesetzt werden.

Insgesamt betrachtet wird mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 98 der Gemeinde Hille, Ortschaft Hille, für das Gebiet „Freiflächen PV-Anlage Nördlich MKB“ eine Fläche für die Erzeugung von Strom aus

regenerativen Energien festgesetzt, um eine klimafreundliche Stromversorgung der Gemeinde Hille zu fördern.

Um die Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan zu erreichen, muss der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert werden.

6. Grundzüge der Planfestsetzungen

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 98 „Freiflächen PV-Anlage Nördlich MKB“ im Vollverfahren werden die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung und die Voraussetzung für die Erschließung geschaffen. Diese leiten sich aus den o.g. Zielvorstellungen ab.

6.1 Art der baulichen Nutzung

Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung „Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie“

Im sonstigen Sondergebiet sind die gemäß der Zweckbestimmung erforderlichen Solarmodule sowie die zugehörigen technischen Einrichtungen und Erschließungswege zulässig.

Dies entspricht dem Planungsziel der Gemeinde Hille regenerative Energien zu fördern.

6.2 Maß der baulichen Nutzung

Die baulichen Anlagen dürfen eine Höhe von 4,00 m über dem vorhandenen Gelände nicht überschreiten. Die Module der Solaranlage sind mit einem Mindestabstand von 0,80 m zur Geländeoberfläche zu errichten.

Als untere Bezugspunkte gelten die Höhenangaben in der Fläche. Dies sind im Norden 51 m NHN und im Süden 51,5 m NHN, 51 m NHN und 50,5 m NHN.

Die von den Modulen maximal in Anspruch genommene Grundfläche beträgt höchstens 60 Prozent der Grundfläche des Gesamtvorhabens.

6.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

Baugrenzen

Bauliche Anlagen sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind ausschließlich in der überbaubaren Fläche zulässig.

6.4 Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Zum Teichgraben hin wird im Norden und im Osten ein 5 m breiter Gewässerrandstreifen freigehalten, der als Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen wird. Mögliche Maßnahmen wie Uferabflachungen oder Anhebungen der Gewässersohle des Teichgrabens werden begrüßt, und können seitens des Wasserverbandes oder Kreises umgesetzt werden.

Der Gewässerrandstreifen wird möglichst extensiv genutzt und soll maximal 1mal im Jahr nicht vor dem 15.06. eines Jahres gemäht werden. Das Mahdgut ist von der Fläche zu entfernen. Es können zum Schutz von Überwinterungsmöglichkeiten für Insekten Bereiche stehen gelassen werden und alternierend gemäht werden. Nach drei Jahren sollte aber jede Teilfläche einmal gemäht worden sein.

6.5 Grünordnerische Festsetzungen

Gestalterische Festsetzungen in Anlehnung an § 9 (4) BauGB i.v.m. § 89 BauO NRW

Einfriedungen müssen über mindestens 20 cm Bodenfreiheit verfügen, d.h. die Zaunanlage muss einen Abstand von mindestens 20 cm vom Gelände aufweisen. Sie sind nur als transparente Zaun- und Gitterkonstruktionen zulässig. Es sind nur Module im Rammverfahren ohne Fundamente zulässig.
Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sowie die Flächen zwischen den Solarmodulen sind als extensives Grünland unter Verwendung von regionalem Saatgut mit einem Blumenanteil von mindestens 30 % auszubilden. Dafür kann entweder eine Beweidung mit Schafen oder eine extensive Pflege mit einer 1- bis

maximal 2maligen Mahd im Jahr erfolgen. Dabei besteht ganzjährig ein Verzicht auf jeglichen N-Dünger, Pflanzenschutzmittel, Nachsaat sowie Pflegeumbruch. Die erste Mahd darf während der Nutzung der Solaranlage nicht vor dem 15.05. eines Jahres erfolgen. Der Abstand zwischen den Mäharbeiten sollte mindestens 8 Wochen betragen. Das Mahdgut ist von der Fläche zu entfernen.

6.6 Sonstige Festsetzungen

Rückbauverpflichtung bei Aufgabe des Vorhabens in Anlehnung an § 9 (2) Nr. 2 BauGB

Für die Anlage besteht eine Rückbauverpflichtung.

Nach Beendigung der Nutzung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung regenerative Energienutzung (Photovoltaik) ist der Betreiber verpflichtet, sämtliche baulichen und technischen Anlagen einschließlich der elektrischen Leitungen, Fundamente und Einzäunungen zurückzubauen und rückstandsfrei zu entfernen.

Als Nachfolgenutzung wird im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans gem. § 9 (1) Nr. 18a BauGB Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt. Die Grünlandnutzung soll weiter bestehen bleiben.

Allgemeines

Verstöße gegen die gemäß § 86 BauO NW im Bebauungsplan vorgenommenen Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen werden gemäß § 84 (1) BauO NW als Ordnungswidrigkeit geahndet.

6.7 Hinweise

Unter Hinweise werden alle Belange aufgeführt, die im Bebauungsplan nach dem Baugesetzbuch zwar nicht festgesetzt werden können, die aufgrund anderer Gesetze und Verordnungen aber zu beachten sind.

Wasserschutzgebiet

Die Fläche des Bebauungsplanes liegt in der Zone 3A des Wasserschutzgebiet Hille - Südhemmern. Aufgrund der Lage des Änderungsgebietes in der Zone IIIA des Wasserschutzgebietes „Hille-Südhemmern" ist gänzlich auf Reinigungsmittel zu verzichten. Es darf ausschließlich natürliches (entmineralisiertes) Trinkwasser für die Reinigung der Solarmodule verwendet werden.

Artenschutz

Vögel: Im Zeitraum vom 01.03. bis 30.09. ist zur Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen des Brutgeschehens eine Bautätigkeit auszuschließen.

Eine alternative Bauzeitenregelung ist möglich, wenn der Antragsteller nachweist, dass zum Zeitpunkt der Vorhabenrealisierung durch die Errichtung der Anlagen keine Beeinträchtigungen des Brutgeschehens erfolgt. Dies wäre insbesondere dann der Fall, wenn im Jahr der Vorhabenrealisierung im zu betrachtenden Gebiet keine durch die Maßnahmen betroffenen Brutvögel nachweisbar sind oder durch ein spezifisches Management (z. B. angepasste Bauablaufplanung) Beeinträchtigungen von Brutvögeln ausgeschlossen werden können. Der Nachweis ist kurzfristig vor dem beabsichtigten Baubeginn, gestützt auf gutachterliche Aussagen, zu erbringen und der Genehmigungsbehörde zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen.

Niederschlagsentwässerung

Das von den Moduloberflächen abfließende Regenwasser kann direkt im Untergrund versickert werden.

Insektenfreundliche Beleuchtung

Eine Beleuchtung ist nur im Bereich des Trafos für Wartungs-/ Reparaturarbeiten erforderlich. Zur Vermeidung von beleuchtungsbedingten Beeinträchtigungen der Tierwelt sind für die Außenbeleuchtung abgeschirmte Leuchten mit geschlossenen Gehäusen und insektenverträglichen Leuchtmitteln (z. B. LED mit warmweißer Lichtfarbe) zu verwenden, die nur bei Wartungs-/ Reparaturarbeiten leuchten.

7. Flächenbilanz

Die im Bebauungsplan festgesetzten Flächen weisen folgende Flächengrößen auf:

Sondergebiet		75.361 m²
davon: versiegelte Flächen (ca. 1 %)	754 m²	
davon: mit Modulen überstellte Fläche maximal 60 %	44.462 m²	
davon: Freiflächen 40 %	30.144 m²	
Gewässerrandstreifen		2.770 m²
Gesamte Größe des Plangebietes		**78.131 m²**

III. UMWELTBELANGE

8. Umweltprüfung

Der Umweltbericht ist als Teil II „Umweltbericht“ der städtebaulichen Begründung beigefügt.

Im Umweltbericht (Teil II der Begründung) erfolgt die Bewertung der Bestandsaufnahmen und die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und eine Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere/Pflanzen/Biotope/ Schutzgebiete, Boden/Wasser/Klima/Luft, Kultur und Sachgüter und Mensch.

9. Eingriffs- und Ausgleichsregelung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes 98 „Freiflächen PV-Anlage Nördlich MKB“ werden Versiegelungen ermöglicht. Gleichzeitig erfolgt eine Aufwertung der Ackerflächen.

Die Berechnung im Umweltbericht zeigt, dass die Fläche durch den Bebauungsplan aufgewertet wird. Die Bilanz zwischen Bestand und Planung beläuft sich auf **111.553** Biotoppunkte.

Die errechneten positiven Biotoppunkte sollen für weitere Eingriffe von Bebauungsplänen in Hille zur Kompensation verwendet werden. Vorbehaltlich einer Einigung können die Biotoppunkte für den Bebauungsplan Nr. 101 "Gewerbegebiet Köhlterholz II" - Ortschaft Unterlübbe i.V.m. 13. FNP-Änderung, für den Bebauungsplan Nr. 97 "Hartumer Biogas + Gewerbegebiet Hartum Südost Teil I und Teil II" - Ortschaft Hartum i.V.m. 15. FNP Änderung oder auch für die 1. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan Nr. 82 "Gewerbegebiet Am Gleisbogen" i.V.m. 16. Änd. FNP Ortschaft Hille verwendet werden, sofern noch ausreichend Punkte zur Verfügung stehen.

10. Artenschutz

Zur Untersuchung möglicher Beeinträchtigungen geschützter Arten im Rahmen von Planungsvorhaben ist ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt worden, welcher in diesem Bauleitplanverfahren berücksichtigt wird.

Gemäß dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind bei Einhaltung der vorgeschlagenen Maßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Damit ist die Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 8 BNatSchG nicht erforderlich.

Für alle potenziell vorkommenden Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie sind keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

Die Eingriffe lösen nachweisbare Veränderungen des Ist-Zustandes des Nahrungsraumes einiger Vogelarten aus. Die Voraussetzungen zur langfristig gesicherten Erhaltung der Arten im Untersuchungsgebiet bleiben jedoch erfüllt, da im Umfeld der Lebensraum und die Nahrungsbedingungen für diese Arten bestehen bleiben. Auch bei kleinen Vorkommen werden durch die eintretende Beeinträchtigung keine relevanten Kenngrößen von Lebensräumen und Populationen von Arten qualitativ oder quantitativ unterschritten. Da Vögel mobiler sind als andere Arten (z.B. Amphibien), können sie, obwohl es sich um eine Störung (betriebsbedingt) handelt, auf die umliegenden Biotope ausweichen. Daher wirkt sich die hohe Intensität während der Bauphase räumlich und zeitlich nur eng begrenzt aus, durch das Ausweichen sind die Populationen nicht gefährdet.

In der Rechtsprechung des OVG Münster vom 22.09.2015 (AZ. 10 D 82/13.NE) heißt es:

„*Hingewiesen sei darauf, dass nach der Rechtsprechung des Senates artenschutzrechtliche Verbotstatbestände allein auf die Verwirklichkeitshandlung bezogen sind und daher für die Bauleitplanung nur mittelbare Bedeutung haben. Es bedarf im Aufstellungsverfahren lediglich einer Abschätzung durch den Plangeber, ob der Verwirklichung der Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände als unüberwindliche Vollzugshindernisse entgegenstehen werden“.*

Aufgrund der Darstellung der Biotoptypen und der Zuordnung von Tierarten kann auch ohne eine Kartierung der Vogel- und Fledermausarten gut abgeschätzt werden, ob sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Sollte es zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen können, liegt zudem ein Verstoß gegen das Zerstörungsverbot dann nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

Für die Gewährung einer Ausnahme muss u.a. gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG die folgende Bedingung gleichzeitig erfüllt sein (KIEL 2007):

- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht bzw. im Falle eines bereits aktuell ungünstigen Erhaltungszustandes wird die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands nicht (grundsätzlich) verhindert.

Das Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) gilt für Anhang-IV-Arten und Vögel definitionsgemäß nur dann, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Demzufolge kann ein Verbotstatbestand nur erfüllt sein, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert bzw. ein aktuell schlechter Erhaltungszustand sich durch Auswirkungen des Vorhabens nicht verbessern lässt. In der Verwaltungsgerichtsbarkeit wird inzwischen zugrunde gelegt, dass ein Eintritt der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Regelfall vermieden wird, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Pflanzenstandorte auch durch vorgezogene und im räumlichen Zusammenhang stehende Ausgleichsmaßnahmen erhalten werden kann.

Eine verbotsbewehrte erhebliche Störung liegt nur dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Eine Population ist ein Kollektiv von Individuen einer Art, die gemeinsame genetische Gruppenmerkmale aufweisen und folglich im Austausch zueinanderstehen. Diese Austauschbeziehungen geben die Ausdehnung der lokalen Bezugsebene vor. Es sei erwähnt, dass der Begriff der 'lokalen Population' artenschutzrechtlich weder durch das Bundesnaturschutzgesetz noch die Rechtsprechung konkretisiert ist. Das Landesamt für Umwelt, Natur und Klima (LANUK) hat für die potentiell betroffenen Arten Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn und Wachtel das Vorkommen im Gemeindegebiet zur Abgrenzung der lokalen Population festgelegt.

Es ist daher auch ohne aufwendige Untersuchungen und auf Kenntnis der Region (Ostwestfalen) abzuschätzen, dass sich die Erhaltung der Populationen durch die geringe Inanspruchnahme der Flächen nicht dahingehend verändern wird, dass sich der Zustand der Population verschlechtert, zumal die Lage der landwirtschaftlichen Fläche aufgrund der Nähe zur MKB und dem Siedlungsbereich von Glinst schon vorbelastet ist.

Maßnahmen

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsflächen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erforderlich. Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen.

Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums kann durch eine ökologische Baubegleitung sichergestellt werden, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Ackerflächen frei von einer Quartiernutzung sind.

Die Maßnahme der Verlegung der Baufeldfreimachung soll nicht wegen der Zerstörung des Nahrungshabitats durchgeführt werden, sondern um die Tötung von Tieren während der Brutzeit zu verhindern.

Die Umwandlung der Ackerfläche in eine Wiesen-bzw. Weidefläche ist von der Maßnahme ausgenommen. Diese kann vorab erfolgen. Die Aufstellung der Anlagen sowie die Anlage eines Parkplatzes und einer Übergabestation sollte aber außerhalb der Brutzeit erfolgen.

Die Störung der Nahrungshabitate ist nur relevant, wenn sie für die hier genannten Arten essenziell wäre. Die ist aber aufgrund des Umfeldes, dass sich in alle Richtungen in große freie Acker- und Wiesenlandschaften fortsetzt, nicht der Fall. Diese Einschätzung kann auch ohne weitgehende Untersuchungen geführt werden.

IV. AUSWIRKUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

11. Auswirkungen auf die Umwelt

11.1 Auswirkungen auf die abiotischen Schutzgüter

Die Umsetzung des Bebauungsplanes hat nur geringe Auswirkungen auf die Umwelt, da nur bereits beeinträchtigte Ackerflächen für den Bau der Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Anspruch genommen werden.

Die betriebsbedingten Auswirkungen sind gering, da gleichzeitig eine Umwandlung von intensiv genutzten Ackerflächen in extensiv genutzte Grünlandflächen erfolgt.

11.2 Auswirkungen auf die biotischen Schutzgüter (Artenschutz)

Zur Berücksichtigung möglicher Beeinträchtigungen geschützter Arten im Rahmen von Planungsvorhaben ist ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASB) durchgeführt worden. Die Ergebnisse sind im ASB zusammenfassend dargestellt.

Aufgrund der gegebenen Strukturen könnten potenziell die Feldvogelarten Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn und Wachtel im Eingriffsbereich vorkommen. Das Gebiet wird im Laufe des Verfahrens dahingehend überprüft, welche Feldvögel tatsächlich vorkommen. Mit der Artenschutzprüfung Stufe II konnte nachgewiesen werden, dass durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen wie Bauzeit außerhalb der Brutzeit, keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nach § 44 BNatSchG im Geltungsbereich erheblich beeinträchtigt werden.

Aufgrund der vorliegenden Daten und der Untersuchungen vor Ort wird eingeschätzt, dass Arten, für die ein Schutz nach BNatSchG, nach FFH-Richtlinie und nach Bundesartenschutzgesetz besteht, sowie alle europäischen Vogelarten weder verletzt oder getötet noch in ihren Entwicklungsformen geschädigt werden und dass keine Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten beschädigt oder zerstört werden.

12. Soziale Auswirkungen

Produzieren von klimafreundlichem Strom aus regenerativen Energien. Beitrag zur Sicherung des Strombedarfes in Hille.

13. Stadtplanerische Auswirkungen

Planungsrechtliche Sicherung von klimafreundlichen Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie.

14. Ökonomische, finanzielle und fiskalische Auswirkungen

Die Planungskosten für den Bebauungsplan werden vom künftigen Anlagenbetreiber getragen. Ansonsten sind keine ökonomischen, finanziellen und fiskalischen Auswirkungen für die Öffentlichkeit durch die Umsetzung des Bebauungsplanes gegeben.

15. Auswirkungen auf die Infrastruktur

Mit dem Bebauungsplan werden Flächen für eine klimafreundliche Nutzung der Sonnenenergie zur Verfügung gestellt. Damit erfolgt eine sinnvolle Ergänzung der Infrastruktur.

V. VERFAHREN

16. Verfahrensablauf

Aufstellungsbeschluss / Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses:

Der Rat der Gemeinde Hille hat in seiner Sitzung am 23.01.2025 den Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 98 „Freiflächen PV-Anlage Nördlich MKB“ gefasst.

Der Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde am …….. gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit / Förmliche Beteiligung der Behörden:

Der Ausschuss für Bauen, Planen und Gemeindeentwicklung hat in seiner Sitzung am …… beschlossen, die Verfahren der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) und der förmlichen Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 2 BauGB) durchzuführen.

Das Verfahren der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit wurde in der Zeit vom ……. bis einschließlich …….. durchgeführt.

Die Durchführung des Verfahrens wurde am …… ortsüblich bekanntgemacht.

In der öffentlichen Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass zu den ausgelegten Planungen Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können.

Das Verfahren der förmlichen Beteiligung der Behörden wurde mit Schreiben vom …… unter der Fristsetzung zum …….. vollzogen.

Abwägung und Satzungsbeschluss:

Der Rat der Gemeinde Hille hat in seiner Sitzung am …….. den Beschluss (Prüfung und Abwägung) über die in den Verfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sowie § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen gefasst.

Der Rat der Gemeinde Hille hat in seiner Sitzung am den Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 98 „Freianlagen PV-Anlage Nördlich MKB“ gefasst. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Mitteilung über das Abwägungsergebnis:

Derjenigen Öffentlichkeit und denjenigen Behörden, die in den Verfahren der frühzeitigen bzw. förmlichen Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB bzw. § 4 Abs. 1 und 2 BauGB eine Stellungnahme abgegeben haben, wurde mit Schreiben vom __.__.2023 das Abwägungsergebnis mitgeteilt.

Hille, den ……

Der Bürgermeister